

## § 1584 BGB

Der unterhaltspflichtige geschiedene [Ehegatte](#) haftet vor den Verwandten des Berechtigten. Soweit jedoch der Verpflichtete nicht leistungsfähig ist, haften die Verwandten vor dem geschiedenen [Ehegatten](#). § [1607 Abs. 2 und 4 BGB](#) gilt entsprechend.